

Änderung des Museumsgesetzes vom 23. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates (Nr. 9424) 04.2014.01 vom 21. Dezember 2004 und dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 23. Februar 2005, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Museumsdirektorenkonferenz setzt sich aus den Direktoren und Direktorinnen der Museen zusammen.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Die Museen erhalten die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in Form von Globalbudgets pro Produktgruppe zugewiesen. Jedes Museum umfasst mindestens eine Produktgruppe.

² Mit der Budgetvorlage erhält der Grosse Rat Kosten- und Leistungsdaten auf der Stufe der Produktgruppen zur Kenntnis, bestehend aus Kosten, Erlösen, Vollkosten, Teilkosten (Vollkosten ohne gesamtstaatlich Umlagen und ohne kalkulatorische Kapitalkosten auf Investitionen über Fr. 300 000.–) sowie der Umschreibung der Produktgruppen, ihrer Wirkungs- und Leistungsziele mit Indikatoren und Sollwerten.

³ Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalbudget die Definition und die Wirkungsziele der Produktgruppen im Sinne eines Leistungsauftrags.

⁴ In der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates erfolgt die Vorberatung zu Globalbudget und Leistungsziel (Definitionen und übergeordnete Ziele der Produktgruppen). Der Grosse Rat beschliesst die Teilkosten pro Produktgruppe. Ausserdem beschliesst er die Investitionen über Fr. 300 000.– (als Einzelobjekte).

⁵ Die Mittel für die Ankäufe in den Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Objekt- und Rahmenkredite bewilligt werden.

Für die Objekt- und Rahmenkredite gelten die ordentlichen Kompetenzen.

Der Titel «6. Kreditübertragung, Gewinn- und Verlustvortrag» erhält folgende neue Fassung:

6. Kreditübertragung, Bonus- und Malusvortrag

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalbudgets und über den Bonus- und Malusvortrag auf nachfolgende Rechnungsperioden.

§ 14 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

C 2005–033

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Bruno Mazzotti

Der I. Sekretär: Thomas Dähler